



## Selbstkontrolle

Dieses Merkblatt informiert über den Begriff der Selbstkontrolle als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien.

### Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die Verantwortung für das Inverkehrbringen liegt bei der Herstellerin (bzw. Importeurin).
- Produkte dürfen erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die Selbstkontrolle gezeigt hat, dass der korrekte Umgang die Gesundheit und das Leben von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet.
- Die Selbstkontrolle basiert auf dem Artikel 5 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1), Artikel 26 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und dem Artikel 5 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11).
- Die Selbstkontrolle umfasst die Beurteilung, Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Produkten und gegebenenfalls die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes. Die Vorschriften richten sich inhaltlich nach den entsprechenden Regelungen der EU.

### Geltungsbereich

Die Selbstkontrolle ist erforderlich für Stoffe, Zubereitungen (nach GHS: Gemische), Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und auch für Dünger. Bei Kosmetika ist diese Pflicht auf die Beurteilung der Umweltgefährlichkeit begrenzt (für Kosmetika gilt zusätzlich die Lebensmittelgesetzgebung).

Ganz ausgenommen sind Lebensmittel, Heilmittel und Futtermittel (als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an berufliche oder private Verwender) sowie Waffen und Abfälle.

Die Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung gelten, wo nicht anders vermerkt, für jegliche Produkte (Stoffe, Zubereitungen / Gemische und Gegenstände).

### Beurteilung

Die Beurteilung umfasst die sachkundige Prüfung und Abschätzung der Gefahren eines Produktes für die Menschen oder die Umwelt während der vorgesehenen oder zu erwartenden Verwendung und der Entsorgung. Dazu muss die Herstellerin alle zugänglichen Daten beschaffen oder, wo verlangt, entsprechende Prüfungen durchführen.

### Einstufung

Die technischen Details für die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sind im schweizerischen Chemikalienrecht nicht explizit enthalten. Es verweist dafür auf die entsprechenden EG-Richtlinien und Verordnungen.

Art des Produktes	Einstufung	Bemerkungen
<b>Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	Offizielle Einstufung gemäss Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) muss übernommen und nötigenfalls ergänzt werden.	harmonisierte Einstufung
<b>Übrige alte Stoffe*</b>	Nach den Kriterien in Anhang I der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) aufgrund vorhandener Daten.	Definitionsprinzip
<b>Neue Stoffe*</b>	Nach den Kriterien in Anhang I der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung), mit Resultaten von Prüfungen nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008.)	Definitionsprinzip
<b>Zubereitungen</b>	Durch „Berechnung“ nach Anhang I der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) aus der Einstufung und Konzentration der Inhaltsstoffe. Physikalische Eigenschaften müssen geprüft werden. Keine Anwendung finden Prüfdaten bezüglich krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender Eigenschaften sowie für die Abbaubarkeit und Bioakkumulation.	konventionelle Methode

Art des Produktes	Einstufung	Bemerkungen
Biozidprodukte	wie Zubereitungen	beschränkte Überprüfung im Zulassungsverfahren
Pflanzenschutzmittel	wie Zubereitungen	Überprüfung im Zulassungsverfahren
Dünger	wie Zubereitungen	

\*) siehe Merkblatt B01

Mehr Information zur Einstufung von Chemikalien finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Einstufung.

### Kennzeichnung und Verpackung

Die Gefahren-Kennzeichnung richtet sich für alle Chemikalien nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Bei zulassungspflichtigen Chemikalien (Pflanzenschutzmittel) ist die auf der Etiketle anzubringende Gefahrenkennzeichnung Bestandteil des Zulassungsbescheides (Merkblatt B04) Wichtige spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung sind in den jeweiligen Verordnungen für Biozidprodukte (VBP, SR 813.12), Pflanzenschutzmittel (PSMV, SR 916.161) und Dünger (DüV, SR 916.171 und DüBV, SR 916.171.1) aufgeführt.

Ausserdem sind die zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen der Anhänge der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) für viele Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände zu beachten.

Die Gefahrenkennzeichnung muss in der Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes oder in zwei Amtssprachen ausgeführt sein. Für rein gewerbliche Produkte können sie im Einverständnis mit einzelnen Kunden in Englisch gekennzeichnet werden. Die besonderen Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Dünger sind zu beachten.

Name, Adresse und Telefonnummer des schweizerischen Herstellers oder Importeurs müssen auf den betroffenen Produkten angegeben werden. Für Stoffe und Zubereitungen zur rein beruflichen Verwendung kann stattdessen die Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Inverkehrbringerin aus dem EU/EWR-Raum angegeben werden.

### Eindeutiger Rezepturidentifikator UFI

Der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier) ist eine ergänzende Kennzeichnungsinformation auf chemischen Produkten und dient der Notfallauskunft. Mit dem UFI wird ein eindeutiger Zusammenhang zwischen einer Zubereitung und deren Rezeptur, die im Produktregister gemeldet ist, hergestellt. Bei einer Rezepturänderung ist von der Herstellerin ein neuer UFI zu erzeugen Aus dem UFI selbst lassen sich keine vertraulichen Informationen über die Zusammensetzung ableiten. Der UFI ist aber nur bei Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (d. h. solche mit H2xx oder H3xx) vorgeschrieben. Format: «UFI: XXXX-XXXX-XXXX-XXXX»).

Falls der UFI nicht in der Kennzeichnung auf der Verpackung erscheinen muss, ist dessen Angabe im Abschnitt 1.1 des Sicherheitsdatenblattes obligatorisch. Bei allen anderen Zubereitungen wird die Angabe dringend empfohlen, damit in der Lieferkette die eindeutige Zuordnung des Sicherheitsdatenblattes zu einem Produkt möglich ist.

Der UFI ist bei Zubereitungen für private Verwendung in der Schweiz ab dem 1. Januar 2022 erforderlich, bei Produkten, die vor diesem Datum bereits im Verkehr waren, erst ab dem 1. Januar 2026.

Bei Produkten zur ausschliesslich beruflichen oder gewerblichen Verwendung gelten die Bestimmungen zum UFI generell ab dem 1. Januar 2026.

Weitere Informationen zum UFI finden sich auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien: [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen... > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > UFI.

## Sicherheitsdatenblatt

Für die Mehrzahl aller Chemikalien muss der verantwortliche Importeur oder Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt erstellen und an berufliche Verwender und Händler abgeben. Die Anforderungen entsprechen jenen der EU (Anhang II der VO (EG) 1907/2006 (REACH), wobei einige Anpassungen für die Schweiz erforderlich sind (siehe Merkblatt C02 und [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB)).

## Weitere Pflichten

### Besondere Pflichten vor dem Inverkehrbringen (Zulassungen und Bewilligungen)

Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, die Mehrzahl der neuen Stoffe und für gewisse Dünger bestehen Zulassungs-, Anmelde- oder Mitteilungspflichten vor der Verwendung oder der Abgabe an Dritte (siehe Merkblätter B01 - B05).

### Meldepflicht nach dem Inverkehrbringen

Alte Stoffe, Zubereitungen, die von den obigen besonderen Pflichten vor dem Inverkehrbringen nicht betroffenen Dünger und neuen Stoffe müssen nach dem Inverkehrbringen ins Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden.

Meldepflichtig sind grundsätzlich Stoffe und Zubereitungen mit einem Sicherheitsdatenblatt (Kriterien siehe Merkblatt C02). Zubereitungen, die ausschliesslich zur beruflichen Verwendung in Verkehr gebracht werden, sind erst ab einer Menge von 100 kg/Jahr meldepflichtig.

Nicht meldepflichtig sind zulassungspflichtige Chemikalien wie Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, anmelde- oder mitteilungspflichtige Neustoffe sowie bewilligungspflichtige Dünger. Ebenfalls ausgenommen sind:

- Stoffe und Zubereitungen, die in der Schweiz bezogen wurden
- Zwischenprodukte
- Stoffe und Zubereitungen für Forschungs-, Analyse- und Bildungszwecke
- Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich als Rohstoffe für Lebens-, Heil- oder Futtermittel verwendet werden
- Gasmischungen, die ausschliesslich aus gemeldeten Gasen bestehen
- nicht gefährliche Zubereitungen in Verpackungen von nicht mehr als 200 ml Inhalt, wenn sie in der Schweiz hergestellt und direkt von der Herstellerin an die Endverbraucherin abgegeben werden
- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände
- Kosmetika

Das Produktregister dient primär der Notfallauskunft durch Tox Info Suisse (Telefon 145). Die Meldung umfasst Angaben zur Produktidentität, zur Zusammensetzung sowie über die Einstufung und Kennzeichnung.

Weitere Informationen zur Meldepflicht siehe Merkblätter B01 (Stoffe), B02 (Zubereitungen/Gemische) und B05 (Dünger) sowie [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien.

### Laufende Aufgaben

Die Beurteilung muss bei Änderungen in der Menge, dem Verwendungszweck, den Verunreinigungen oder bei neuen Erkenntnissen wiederholt und allenfalls ergänzt werden. Eine allfällige Neueinstufung muss der Anmeldestelle mitgeteilt werden.

Die verwendeten Unterlagen müssen laufend ergänzt und während 10 Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

Ausserdem sind die Inverkehrbringer verpflichtet, ihre Produkte bzw. eventuell von ihnen ausgehende Gefahren zu beobachten. Werden Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 oder 2 irrtümlich abgegeben (z. B. Produkte mit Mängeln, Abgabe an unberechtigte Empfänger), muss die zuständige kantonale Behörde unverzüglich benachrichtigt werden.

### Mitteilungspflicht

Firmen, welche Chemikalien herstellen oder zum Verkauf importieren, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03 und Formular F01).

## Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).